

achtet wird, weil wohl Jeder fühlt, daß er im Interesse des öffentlichen Wohls Dienst thut, der aber im gewöhnlichen Gange des Lebens mit einem andern Auge angesehen wird. Hier scheint es nun billig zu sein, daß man den Mitgliedern der Communalgarde für diese Opfer nun auch die Freude lasse, ihre Anführer selbst zu wählen. Es ist von dem hohen Generalcommandanten selbst anerkannt worden, daß doch sehr oft auch zweckmäßige Wahlen vorkommen. Es zeigt also hier das Institut dasselbe Gute, aber auch dieselben Mängel, die allen menschlichen Einrichtungen anhaften. Der Mißbrauch findet neben dem rechten Gebrauche hier so wie überall statt, und wenn man den Mißbrauch abstellen will, so darf man nicht so weit gehen, der Freiheit Fesseln anzulegen. Man wird die Erfahrung machen, daß einem aufgedrungenen Commandanten der willige Gehorsam nicht erwiesen werden wird, als dies bisher bei einem selbst gewählten Anführer der Fall war.

Bürgermeister D. Groß: In Ansehung der Wahl der Chargirten könnte ich mich auch nur dem Beschlusse der zweiten Kammer anschließen. Die Freiheit dieser Wahlen scheint ein nothwendiger Bestandtheil der Organisation der Communalgarde zu sein, so daß ich von deren Aufhebung nur nachtheilige Folgen fürchten müßte. Es scheint mir, als ob durch die von der zweiten Kammer beigefügten Modificationen dem zeither stattgefundenen Mißbrauche bei den Wahlen ziemlich vorgebeugt sei; überdies hat es ja auch noch der Ausschuss in den Händen, einer ganz unpassend ausgefallenen die Bestätigung zu versagen.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Ich bin mit der geehrten Deputation in Allem einverstanden, worüber sie selbst einverstanden ist, namentlich auch in Bezug auf die Abänderung des Wahlmodus hinsichtlich der Hauptleute und Zugführer; denn es ist auch mir bekannt, daß bei dem zeitherigen Wahlverfahren nicht immer günstige Resultate sich herausgestellt haben, und daß namentlich von mehreren Ausschüssen das Bedürfnis dringend gefühlt worden ist, diese Wahlen künftig nicht so ganz frei zu geben, wie zeither. Ueberdies bleibt bei dem Wahlmodus, wie ihn das Gesetz vorschlägt, immer noch das Princip aufrecht erhalten, daß die Communalgarde ihre Anführer, wenigstens mittelbarer Weise, selbst wählt, indem ja der Ausschuss aus Mitgliedern der Communalgarde selbst besteht, die von ihr dazu gewählt werden. Aus demselben Grunde kann ich mich aber in Bezug auf die Wahl der Commandanten und deren Stellvertreter nicht mit dem Gesetzentwurfe vereinigen, und zwar deshalb nicht, weil ich glaube, daß diese Art der Wahl zu weit von dem bereits von mir angedeuteten Principe des Gesetzes abweichen würde. Es ist schon von anderer Seite her erwähnt worden, daß das Institut der Communalgarde hauptsächlich auf gegenseitiges Vertrauen begründet sei. Daß nun ein Commandant, welchen die Communalgarde, wenigstens mittelbarer Weise, durch ihren Ausschuss, sich selbst gewählt hat, ein größeres Vertrauen sich versprechen dürfe, als einer, welcher von der Staatsregierung ihr gesetzt worden ist, das,

glaube ich doch, liegt auf der Hand. Denn wenn man auch annehmen darf, daß die Wahl der Commandanten, insofern diese von der Staatsregierung durch das Generalcommando ausgeübt werden sollte, immer eine zweckmäßige sein würde, so bin ich doch der Ueberzeugung, daß die Communalgarde immer lieber einem Commandanten gehorchen werde, den sie sich selbst gewählt hat. Sollte nun auch bisweilen der Fall eintreten, daß ein solcher selbstgewählter Commandant nicht so ganz dieser Stelle gewachsen wäre, so fragt es sich nur, in welcher Beziehung dies zu nehmen ist; sollte er vielleicht nicht alle die tactischen und disciplinellen Eigenschaften besitzen, welche von einem Commandanten gewünscht werden, so ist das allerdings ein kleiner Uebelstand, der aber nicht in Betracht kommen dürfte gegen die Nachtheile, welche der Wegfall der freien Wahl durch die Communalgarde herbeiführen würde. Sollte dagegen einmal eine Person gewählt werden, welche noch andre Bedenken gegen sich hätte, so bliebe dem Generalcommando noch die Möglichkeit, diese Person in ihrem Posten nicht zu bestätigen, und dadurch etwaige Nachtheile abzuwehren. Aus diesen Gründen sehe ich mich daher genöthigt, in dieser Beziehung denjenigen Deputationsmitgliedern beizustimmen, welche es bei dem Zeitherigen belassen zu sehen wünschen.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Nur in Bezug auf die letzte Aeußerung des Herrn Secretairs erlaube ich mir zu bemerken, daß auch bei der Wahl der Commandanten der Ausschuss gehört werden soll; es ist dies ausdrücklich im Gesetzentwurf enthalten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter über diesen Gegenstand spricht, so dürfte dem Herrn Referenten nun wohl das Schlusswort zu geben sein.

Referent Bürgerm. Wehner: Ich gehöre zur Minorität in Bezug auf die Wahl der Commandanten und deren Stellvertreter. Es ist bereits angeführt worden, daß das Communalgardeninstitut allerdings ein bürgerliches Institut sei, und daß das Zutrauen zum Commandanten sehr dadurch leiden würde, wenn man ihm die Wahl desselben ganz entzöge. Die Wahl der Commandanten geschieht durch die Officiere, und das sind in der Regel schon die Gebildeteren bei der Communalgarde, und man kann daher voraussetzen, daß diese gewiß die Wahl so bewirken werden, daß nur die Geschicktesten und Befähigsten dazu ausersehen werden. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß die Officiere von der Communalgarde viel zweckmäßiger wählen können, als das Generalcommando im Stande ist; denn bloße Einziehung von Erkundigung vom Ausschusse scheint nicht hinreichend zu sein, um sich die erforderliche Personalkenntnis zu verschaffen; denn der Ausschuss wird oft weit weniger Bekanntschaft über die Befähigung der einzelnen Mitglieder zur Commandantschaft besitzen, als die Officiere, die bei dem Bataillon oder der Compagnie selbst stehen. Es hat sich in dieser Beziehung (in Beziehung auf diese Wahl) überhaupt bisher ein Nachtheil nicht herausgestellt, und es ist kein Grund anzunehmen, warum man daher in diesem Punkte der Com-